

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplanes III/31 - 1. Änderung „An der Herrenstraß“

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

In seiner Sitzung am 27.05.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit beschlossen, den o.g. Bauleitplan gem. 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und gemäß § 23 GO NW in der z.Zt. gültigen Fassung an dem o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Das Verfahren wird gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Merkstein und ist in der nachfolgend abgedruckten Karte mit einer unterbrochenen Linie dargestellt. Es liegt zwischen der Straße „An der Herrenstraß“ und der „Geilenkirchener Straße“. Die räumliche Abgrenzung des Plangebietes ist kartografisch bestimmt und den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherstellung zur verträglichen Einfügung eines Flachdaches (FD) im Bereich der Gemeinbedarfsfläche, anstelle eines Satteldaches (SD) bzw. eines Pultdaches (PD).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Im vereinfachten Verfahren kann gem. § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden. Des Weiteren kann im vereinfachten Verfahren der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie werden der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage verschiedene Möglichkeiten zur Information über die Ziele und Zwecke der Planung angeboten:

- **Aushang der Planunterlagen** im Foyer des Rathauses der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1
Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann während der untenstehenden Dienststunden in der Zeit **vom 01.12.2021 bis einschließlich 07.01.2022** erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-354) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

- Die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 01.12.2021 bis einschließlich 07.01.2022** auf der Homepage der Stadt Herzogenrath (www.herzogenrath.de) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



- **Bitte beachten:**
Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes wird gebeten, eine Mund-/ Nasenschutzmaske zu tragen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 27.05.2021 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath vom 27.05.2021 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

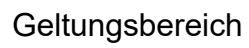
Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 11.11.2021

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

Bebauungsplan III/31 1. Änderung "An der Herrenstraß"



Stand 05/2021

